

LOTTO

15/SN-243/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
 ÖSTERREICHISCHE LOTTO TOTO GESMBH · WOHLEBENG. 12 · 1044 WIEN
 TELEFON: (0222) 50103 · TELEX: 113220 TOTO A · TELEFAX: 5058816

TOTO

15/SN-243/ME

Druck GESETZEN
 Zl. 67-GE/98
 Datum: 9. OKT. 1989
 m.b.H.
 9.10.1989
 Dr. Reinhard

STELLUNGNAHME
 der Österreichischen Lotto Toto Gesellschaft m.b.H.
 zum Entwurf eines neuen Glücksspielgesetzes

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes wird nachfolgendes angemerkt:

I. ad § 18

In diesem Paragraphen ist die Konzessionsabgabe geregelt. Während die Staffel der Konzessionsabgabe für Lotto, Toto und das Zusatzspiel der bisherigen gesetzlichen Regelung entspricht, wurden nunmehr für die Klassenlotterie (Z. 2), für Sofortlotterien (Z. 3), für das Zahlenlotto (Z. 4) sowie für Nummernlotterien (Z. 5) neue Bestimmungen über die durch einen Konzessionär abzuführende Konzessionsabgabe aufgenommen.

Anlässlich der mit dem Bundesminister für Finanzen für den Fall einer Konzessionserteilung an unsere Gesellschaft geführten Erstgespräche über eine allfällige Übernahme der derzeit von der ÖGMV betriebenen Spiele Klassenlotterie, Brieflotterie und Zahlenlotto war davon ausgegangen worden, daß bei der Darlegung der für die einzelnen Auspielungen zur Festschreibung im Gesetz gelangenden Steuersätze von zwei Voraussetzungen auszugehen war.

Einerseits sollte von dem durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung bisher erwirtschafteten Abgabenäquivalent ausgegangen werden, das dem Bund im Jahr 1988 aus der Tätigkeit der ÖGMV zufließt, andererseits sollte eine Kostenneutralität dergestalt gegeben sein, daß unsere Gesellschaft als neuer Konzessionär unter Berücksichtigung der für den Spielbetrieb auflaufenden Kosten gewinnneutral

- 2 -

arbeiten sollte. Als weitere Faktoren mußte davon ausgegangen werden, daß für sämtliche zu übernehmenden Spiele Gewinnausschüttungsquoten an die Spieler gegeben waren und die mit den bisherigen Vertragspartnern vereinbarten Provisionssätze durch unsere Gesellschaft im Fall der Konzessionserteilung übernommen werden müssen.

Für die ordnungsgemäße Abwicklung der neu zu übernehmenden Spiele müssen durch einen privatwirtschaftlich geführten Konzessionär jedenfalls Kostenfaktoren einkalkuliert werden, die der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung zur Zeit infolge Fremdleistung einerseits durch das Bundesrechenzentrum, andererseits durch die Österreichische Postsparkasse, nicht zur Last fallen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die für die Verarbeitung anfallenden EDV-Kosten sowie Mietkosten für die notwendigen Räumlichkeiten zur Abwicklung der in Frage stehenden Spiele, die bei dem im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Steuersätzen nicht einkalkuliert wurden.

Die Kalkulation der genannten Sätze ist so knapp erfolgt, daß bei allen drei zu übernehmenden Spielen eine ordnungsgemäße Durchführung der Spiele durch unsere Gesellschaft als Konzessionär nicht gewährleistet werden kann, da unter Berücksichtigung der festgeschriebenen Gewinnausschüttungsquoten, der auszubezahlenden Provisionen sowie der anfallenden Kosten für Betriebsmittel und Marketingmaßnahmen nach Addition der im Entwurf enthaltenen Steuersätze nicht nur keine Gewinn tangente mehr für den Konzessionär verbleibt, sondern die Durchführung der Spiele gestützt werden müßte, da insbesondere bei den genannten Spielen keine degressive Kostentangente enthalten ist.

Unter Zugrundelegung der bisher durch die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung insbesondere für Brieflotterie und Zahlenlotto aufgewendeten Kosten für Marketing und Werbung muß wohl davon ausgegangen werden, daß unsere Gesellschaft im Falle der Konzessionserteilung nicht in der Lage wäre, mit derartig geringen Mitteln die zur Erzielung des besten Abgabenertrages im Sinne des Glücksspielgesetzes notwendigen Marketingmaßnahmen zur Anhebung der Umsätze aus den neu zu übernehmenden Spielen und damit Steigerung der Abgabenerträge aus den Spielen zu setzen.

- 3 -

ad Z. 2 "Klassenlotterie"

Betrachtet man den im Gesetzesentwurf für die Klassenlotterie vorgesehenen Betrag von 2 v.H. Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung einer anfallenden Wettgebühren von 16 v.H., so ist von folgendem Szenario auszugehen (in %):

Wetteinsatz	100,00
abzüglich Grundprovision	
Geschäftsstellen der Klassenlotterie	19,75
abzüglich Gewinnausschüttung	<u>60,25</u>
verbleibt	20,00

Bringt man hiervon die im Gesetz vorgesehene Wettgebühren und Konzessionsabgabe von insgesamt 18 % in Abzug, so verbleibt der Gesellschaft ein Deckungsbeitrag von 2 % zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Administration der Klassenlotterie.

Insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der Tragung von EDV-Kosten, Marketingkosten, Mietkosten sowie der Personalkosten für die Durchführung der Administration durch unsere Gesellschaft als Konzessionär, ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Klassenlotterie unter dem gegebenen Steuersatz nicht zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Berechnungen verbliebe daher bei Ansetzen einer steuerlichen Belastung von lediglich 16 %, was der beabsichtigten Wettgebühren entspricht, ein Deckungsbeitrag von 4 %, der unserer Gesellschaft die Abwicklung der Administration der Klassenlotterie gestatten würde.

Selbst unter Vernachlässigung einer Gewinnmarge für den Konzessionär ergibt sich daher die Notwendigkeit, für die Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Klassenlotterie lediglich Wettgebühren in Höhe von 16 % in Ansatz zu bringen sowie die Einhebung einer Konzessionsabgabe in welcher Höhe auch immer fallen zu lassen.

- 4 -

ad. Z. 3 "Sofortlotterien"

Die von der Gesellschaft im Fall der Konzessionserteilung zu übernehmende Brieflotterie ist unter die gesetzliche Definition für "Sofortlotterie" zu subsummieren, die im Hinblick auf die Konzessionsabgabe in Z. 3 des zitierten Paragraphen des Entwurfes geregelt ist. Im Gesetz sind zur Zeit Staffelbeträge von 18,5 v.H. für die ersten 800 Millionen, 19,5 v.H. für die nächsten 800 Millionen sowie 20,5 v.H. für alle weiteren Beträge vorgesehen. Zur Ermittlung des Deckungsbeitrages für die Sofortlotterie ergibt sich daher nachfolgende Rechnung (in %):

Wetteinsatz	100,00
abzüglich der von der ÖGMV errechneten Durchschnittsprovision	13,57
abzüglich der Gewinnausschüttung von insgesamt	<u>42,60</u> 43,83
abzüglich Wettgebühr und Konzessions- abgabe (16 % + 18,5 %)	<u>34,50</u>
verbleibt ein Deckungsbeitrag von	9,33 %.

Für die niederste Progressionsstufe von insgesamt 34,5 % verbleibt ein Deckungsbeitrag von 9,33 %, der sich bei Erhöhung der Progression bis auf einen Betrag von 7,33 % reduziert. Zieht man bei der Kalkulation der Kosten den zur Zeit durch die ÖGMV zu bezahlenden Produktionspreis eines Loses von 0,75 Groschen in Betracht - dies entspricht beim derzeitigen Lospreis 7,5 % - so verbleibt selbst in der geringsten Progressionsstufe lediglich ein Deckungsbeitrag von 1,83 %, der für die übrigen Aufwendungen der Gesellschaft nahezu keinen Spielraum läßt, in der höchsten Progressionsstufe kann sogar davon ausgegangen werden, daß allein durch den Preis des Loses keinerlei Mittel mehr für Administration und Marketing für die Sofortlotterie verbleiben, sondern zur Abdeckung des Defizites Zuschüsse gegeben werden müßten. Da aber insbesondere bei Übernahme der Sofortlotterie in Form der Brieflotterie die Notwendigkeit massiver Marketingmaßnahmen zur

- 5 -

Umsatzsteigerung gegeben sind, muß davon ausgegangen werden, daß bei Vorschreibung der im Gesetzesentwurf enthaltenen Steuersätze für die Konzessionsabgabe die ordnungsgemäße Abwicklung und Durchführung der Brieflotterie nicht realisierbar erscheint.

Geht man weiters davon aus, daß nach den Erfahrungssätzen die Kosten für die Herstellung eines Rubbelloses, die Kosten für ein herkömmliches Brieflos bei weitem übersteigen, muß die Einführung einer derartigen Lotterie und Erschließung neuer Käufermärkte bei Beibehaltung des Steuersatzes für Sofortlotterien im Gesetzesentwurf aufgrund der hohen Produktionskosten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Unsere Gesellschaft könnte sich jedoch für den Fall der Konzessionserteilung ohne Kalkulation einer Gewinntangente für die Sofortlotterien einen gestaffelten Steuersatz vorstellen, der die im Interesse des Bundes liegende, ordnungsgemäße Durchführung der Spiele erlaubt und sich wie folgt zusammensetzt.

Textierungsvorschlag:

Z. 3 für Sofortlotterien

für die ersten 800 Mio S.....	16	v.H.,
für die nächsten 800 Mio S.....	16,5	v.H.,
für alle weiteren Beträge	17	v.H.

ad. Z. 4 "Zahlenlotto"

In Ziffer 4 sind die Steuersätze für das Zahlenlotto geregelt, wobei

für die ersten 100 Mio S	26,5	v.H.,
für die nächsten 100 Mio S	27,5	v.H.,
für alle weiteren Beträge	28,5	v.H.

an Konzessionsabgabe vorgesehen waren.

- 6 -

Auf Basis der im Gesetzesentwurf enthaltenen Steuersätze ergibt sich daher nachfolgende Kalkulation des Deckungsbeitrages (in %):

Wetteinsatz	100,00
abzüglich der auf den Ergebnissen der ÖGMV basierenden durchschnittlichen Gewinnausschüttung (ermittelt über einen Zeitraum von 9 Jahren)	<u>39,96</u>
	60,04
abzüglich Wettgebühr von 16 % sowie Konzessionsabgabe	<u>42,50</u>
Deckungsbeitrag	17,54 %.

Beim Zahlenlotto ist davon auszugehen, daß es sich aufgrund des Umfangs und der Struktur des Annahmestellennetzes um ein relativ kleines Spiel handelt, das zur Zeit sehr manipulationsintensiv händisch abgewickelt wird und aufgrund der derzeitigen Annahmestellenstruktur überwiegend im Osten Österreichs durchgeführt wird. Um für den Fall der Konzessionserteilung und Übernahme dieses Spieles das Zahlenlotto attraktiver zu gestalten, die Umsätze zu steigern und damit auch den Abgabenertrag zu verbessern, erscheint es daher geboten, eine Umstellung des Spieles auf maschinenlesbare Auswertung durchzuführen, wofür die Gesellschaft Hard- und Softwareinvestitionen einerseits, andererseits Investitionen für die maschinelle Ausstattung der bestehenden sowie zukünftig im Zuge der Ausweitung aufzunehmender Outlets tätigen müßte, um das Annahmestellennetz in Österreich flächendeckend auszugestalten und Rationalisierungseffekte bei der Abwicklung durchzuführen.

Da es sich zur Zeit um ein Spiel handelt, das durch relativ wenige Annahmestellen für ein relativ geringes Käuferpublikum abgewickelt wird, ist es einerseits zur Zeit äußerst kostenintensiv, es kann andererseits aber damit gerechnet werden, daß durch eine Verbesserung und Modernisierung sowie eine Ausweitung des Annahmestellennetzes ein hoher Umsatzeffekt und damit ein positives Ergebnis für die abzuführenden Abgaben durch die Gesellschaft erwirkt werden kann. Um der

- 7 -

Gesellschaft jedoch im Falle der Konzessionserteilung ausreichende Mittel für die Technisierung, die Ausweitung des Annahmestellennetzes und das zur Erhöhung der Spielintensität notwendige Marketing zu geben, schlägt unsere Gesellschaft daher für das Zahlenlotto nachfolgende Progressionsstaffel für das Kleine Zahlenlotto vor.

Textierungsvorschlag:

Z. 4 für das Zahlenlotto

für die ersten 100 Mio S.....	24 v.H.,
für die nächsten 100 Mio S	25 v.H.,
für alle weiteren Beträge	26 v.H.

ad. Z. 5 "Nummernlotterien"

Liegen für die drei erstgenannten Spiele Erfahrungswerte vor, so sind die im Gesetz nunmehr unter Ziffer 5 geregelten Nummernlotterien nicht mit Vergleichsziffern zu belegen und diesbezügliche Berechnungen zur Ermittlung von Steuersätzen anzustellen. Die Gesellschaft geht jedoch davon aus, daß nicht nur im Hinblick auf die Progressionsstaffeln, sondern auch im Hinblick auf die Steuersätze bei Nummernlotterien analog zu Sofortlotterien von diesen ausgegangen werden sollte, sodaß die gesetzliche Regelung lauten sollte, wie folgt.

Textierungsvorschlag:

Z. 5 für Nummernlotterie

für die ersten 800 Mio S	16 v.H.,
für die nächsten 800 Mio S	16,5 v.H.,
für alle weiteren Beträge	17 v.H..

Da es sich bei Klassenlotterien, Zahlenlotto und Sofortlotterien um Quotenspiele, also nicht um Totalisatorspiele handelt, trägt die Gesellschaft das unternehmerische Risiko der Ausschüttung in vollem

- 8 -

Umfang, da es trotz Nichtverkauf aller Lose bei Klassenlotterie und Zahlenlotto vorkommen kann, daß sich sämtliche Treffer - insbesondere der oder die Haupttreffer - in den verkauften Losen befinden, bzw. beim Zahlenlotto trotz geringer Umsätze ein einzelner Spielteilnehmer mit hohem Einsatz einen aus den Umsätzen nicht finanzierbaren Gewinn erzielt. Bei Ansetzen der im Entwurf enthaltenen Steuersätze für die drei genannten Spiele wäre daher eine ordnungsgemäße Abwicklung der Spiele gefährdet bzw. unmöglich.

Abschließend kann zu den von unserer Gesellschaft vorgeschlagenen Steuersätzen nochmals verwiesen werden, daß bei Kalkulation der vorgeschlagenen Steuersätze von der Übernahme der bisher bestehenden Regelungen für Provisionen und Gewinnausschüttungen ausgegangen wurde, andererseits die für die ordnungsgemäße Abwicklung notwendigen Kosten für Raum, Personal, EDV und insbesondere Marketingmaßnahmen zur Umsatzsteigerung kalkuliert wurden, die Gesellschaft jedoch für den Fall der Konzessionserteilung nicht davon ausgegangen ist, daß aus der Abwicklung der genannten Spiele in den absehbaren Größenordnungen ein Unternehmensgewinn entsteht. Die Gesellschaft geht jedoch davon aus, daß bei intensivem Greifen der von der Gesellschaft für den Fall der Übernahme beabsichtigten Marketingmaßnahmen und Rationalisierungseffekte unter Ansatz der vorgeschlagenen Steuersätze für die Konzessionsabgabe für den Bund eine Steigerung des Abgabenaufkommens erzielt werden kann.

II. ad § 57

In § 57 des Entwurfes ist die Verletzung des Spielgeheimnisses geregelt. Nach dem Inhalt dieses Paragraphen ist die Verletzung des Spielgeheimnisses gemäß § 52 bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,--, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldstrafe bis zu S 40.000,-- zu bestrafen. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung sollte generell neu überdacht werden. So begrüßenswert es ist, die Anonymität der Spieler durch Normierung der Bestimmungen über das Spielgeheimnis in § 52 zu wahren, so wichtig ist

- 9 -

es jedoch im Hinblick auf beide Konzessionäre als Glücksspielveranstalter auch die Marketing- und PR-Aspekte zu berücksichtigen, die der Möglichkeit entbunden sind, der Summe der Spielteilnehmer einen Hochgewinner zu präsentieren, der - ähnlich wie etwa in den USA und zahlreichen europäischen Staaten durchaus üblich - seine Anonymität aufgibt und eine Präsentation eines Hochgewinners ermöglicht, die wiederum für die übrigen Spielteilnehmer die Möglichkeit der Gewinnerzielung in greifbare Nähe rücken läßt und damit stark fördernde Tendenzen auf die Spielbeteiligung und damit auf den Umsatz der Gesellschaft, schlußendlich aber auch auf den Abgabenertrag der Gesellschaft hat. Unter Berücksichtigung der Textierung des § 52 des Glücksspielgesetzes, wonach mit Zustimmung des Spielteilnehmers das Spielgeheimnis aufgehoben werden kann, sollte dies auch bei den Überlegungen zur Aufnahme einer Strafbestimmung Eingang finden. Jedwede PR-Präsentation eines für den Umsatz und damit für den Abgabenertrag bedeutsamen Hochgewinners wäre mit der Drohung der Strafbestimmung des § 57 belastet.

Sollte jedoch ein gänzlicher Entfall dieser Bestimmung aus ordnungspolitischen Überlegungen des Gesetzgebers nicht möglich sein, so scheint zumindest eine Streichung der Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung geboten. Als Beispiel kann hier die im Bereich der Spielbankenunternehmung bereits einige Male aufgetretene Problematik erwähnt werden, daß Spieler, die im Casino verloren haben, der Spielbankenunternehmung drohten, Daten aus der Entreékartei an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen und dies der Spielbankenunternehmung als Fahrlässigkeit anzulasten. Auch der Fall der Erschleichung eines Zugangs zu dieser Entreékartei, etwa im Fall von Umbauarbeiten u.ä. müßte unter den Begriff der Fahrlässigkeit fallen, was einen unzumutbaren Dauerdruck für sämtliche im Glücksspielbereich tätige Personen darstellen würde.

Die fahrlässige Begehung der Verletzung des Spielgeheimnisses sollte auch im Hinblick auf unsere Gesellschaft als Konzessionär nicht unter Strafsanktion gestellt werden, als dadurch die Neuregelung des Spielgeheimnisses im Sinne des § 52 insofern unterlaufen werden

- 10 -

könnte, daß ein Spieler, der zuerst auf die Wahrung seines Spielgeheimnisses verzichtet, sich dies nachträglich anders überlegen könnte und sich jedenfalls auf die Fahrlässigkeit des Konzessionärs bzw. seiner Mitarbeiter etwa durch mangelnde Beratung oder Information über die Auswirkungen seines Verzichtes stützen könnte und insbesondere die mit Public Relations befaßten Mitarbeiter des Konzessionärs durch die Strafsanktion für fahrlässige Begehung in ihrer Arbeit tiefgreifend beeinträchtigt würden.

Vergleicht man überdies die gegenständliche Verwaltungsstrafbestimmung mit denjenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die sich mit Vermögensdelikten befassen - und als nichts anderes kann die Verletzung des Spielgeheimnisses wohl qualifiziert werden, da der einzige Schaden, der einem in seinem Spielgeheimnis verletzten Spielteilnehmer bzw. Gewinner entstehen kann, ausschließlich vermögensrechtlicher, niemals aber persönlicher Natur sein kann - so ist festzustellen, daß generell Vermögensdelikte, wie etwa Sachbeschädigung, Sachentzug, Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung u.ä. nur als Vorsatzdelikt existieren, eine fahrlässige Verwirklichung derartiger Tatbilder jedoch mangels Vorhandenseins einer Vorwerfbarkeit der inneren Tatseite nicht als strafbare Handlungen zu qualifizieren und daher auch straffrei sind. Sofern jedoch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bei Vermögensdelikten lediglich von der Strafbarkeit von Vorsatzdelikten ausgehen, kann wohl im Bereich der Verwaltungsstrafatbestände nicht von einer erhöhten Strafbarkeit auch der fahrlässigen Begehung ausgegangen werden. § 57 sollte daher zur Gänze entfallen oder zumindest nur bei vorsätzlicher Begehung eine Strafbarkeit vorsehen.

III. Haftung

Zu den Regelungen im Gesetz selbst würde unsere Gesellschaft als Konzessionär für die bereits bestehenden Spiele wie auch im Hinblick auf die allfällig neu zu übernehmenden Spiele, insbesondere im Verhältnis zu ihren Vertragspartnern in der Abwicklung, den Annahmestellen aufgrund der Sonderstellung der abzuschließenden, durch die

- 11 -

Tätigkeit der Annahmestellen vermittelten Verträge als Glücksverträge im Sinne der Bestimmungen des ABGB zum Schutz insbesondere der Annahmestellen vor Inanspruchnahme durch Spielteilnehmer, die aufgrund nicht nachweisbarer Malversationen Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag an die Annahmestelle konstruieren könnten, gesonderte Haftungsbestimmungen wie sie in ähnlicher Art und Weise für die staatlichen Lotterien im Deutschen ABG-Gesetz existiert aufnehmen. § 23 Abs. 2 Nr. 4 des ABG-Gesetzes ordnet an, daß die Regelung des § 11 Nr. 7 leg.cit. wonach ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines Erfüllungsgehilfen beruht unwirksam ist, für staatlich genehmigte Lotterieverträge oder Ausspielverträge keine Anwendung findet.

Es wird daher in Deutschland durch die genannte Bestimmung eine Rechtslage geschaffen, die der Besonderheit des Rechtscharakters von Glücksverträgen einerseits durch die Möglichkeit des Haftungsausschlusses Rechnung trägt, andererseits dadurch gerechtfertigt wird, daß die Masse der redlichen Spielteilnehmer gegen die Versuche von Betrügern geschützt werden müssen mit Hilfe fingierter Wettscheine oder anderer Manipulationen die Auszahlung vorgetäuschter Gewinne zu Lasten wirklicher Gewinner im Klagewege durchzusetzen.

Zum Schutz der Annahmestellen, wie der redlichen Spielteilnehmer sollte daher eine Haftungsbestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, die folgendermaßen lauten könnte.

Textierungsvorschlag:

Die Inhaber der Vertriebsstellen (Annahmestellen) und der aprobierten Sammeldienste des Konzessionärs sowie deren Gehilfen haften den Spielteilnehmern nur bei vorsätzlicher Schädigung. Der Konzessionär hat für ein Fehlverhalten der Inhaber der Vertriebsstellen (Annahmestellen) und der aprobierten Sammeldienste sowie deren Gehilfen nicht einzustehen.

IV. Weitere Gesetzesbestimmungen

Im Hinblick auf die im Zuge der Neukodifizierung des Glücksspielgesetzes ebenfalls zu novellierenden Gesetze ist nachfolgendes auszuführen:

1. Gebührengesetz

Für den Fall der Neuregelung der vorzuschreibenden Wettgebühr für sämtliche, von unserer Gesellschaft als allfälligem Konzessionär zu übernehmenden Spiele, insbesondere Klassenlotterie, Brieflotterie und Zahlenlotto, wie auch der übrigen Sofort- und Nummernlotterien, ist im Fall der Festschreibung eines generellen, für sämtliche Spiele zur Vorschreibung gelangenden Steuersatzes von 16 v.H. für Wettgebühren jedenfalls im Gebührengesetz vorzusehen, daß die Gewinnstgebühren nach § 33 TP 17 Z. 7, die generell Lotterien betreffen, auf sonstige Ausspielungen im Sinne der § 33 bis 36 des Glücksspielgesetzes beschränkt werden und die Regelung über die Gewinnstgebühr für das Zahlenlotto im Sinne der Ziffer 8 der TP 17 des § 33 zur Gänze aufgehoben wird.

Zur Durchgängigkeit der Diktion bzw. Richtigstellung der ziffermäßigen Bezeichnung der Paragraphen hätte § 33 TP 17 Z. 6 III zu lauten.

Textierungsvorschlag:

- Z. 6 III. Wenn die Wette im Rahmen des Totos nach § 7 des Glücksspielgesetzes BGBl. Nr...../89 abgeschlossen wird, vom Wetteinsatz 16 v.H.
- Z. 9 Lotto nach § 6 des Glücksspielgesetzes BGBl Nr. ... /89, vom Wetteinsatz 16 v.H.
- Z. 10 Zusatzspiel nach § 8 des Glücksspielgesetzes BGBl Nr. .../89, vom Wetteinsatz 16 v.H.

- 13 -

2. Erbschafts- und SchenkungssteuerG

Unsere Gesellschaft führt im Zuge von Promotions, die die Attraktivität der Spiele und damit die Spielbeteiligung somit den Umsatz und über den Umsatz wiederum die Abgabenseite verstärken sollen, insbesondere im Hinblick auf die Verstärkung der Spielintensität wie auch im Hinblick auf Toto, zahlreiche Sonderauspielungen durch, bei denen keine Aufdotierung einzelner Ränge erfolgt, sondern in einer zweiten Stufe aus den teilnehmenden bzw. gewinnenden Scheinen einzelne Spielteilnehmer ausgelost werden, die Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachpreisen erhalten.

Derartige Sonderaktionen sind zur Zeit schenkungssteuerpflichtig, da sie als freigiebige Zuwendung an den Spielteilnehmer gewertet werden. Diese Aktionen sind trotz ihres hohen werblichen Effektes und der damit verbundenen Umsatzsteigerung für die Gesellschaft derzeit äußerst kostenintensiv, da die Schenkungssteuer nicht nur auf Basis der Zuwendung errechnet und vorgeschrieben wird, sondern eine Berechnung auf einer additiven Basis des Wertes der Zuwendung zuzüglich der aufzubringenden Schenkungssteuer erfolgt.

Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat während der Zeit, in der sie das Sporttoto durchführte regelmäßig derartige Sonderaktionen durchgeführt. Diese Sonderaktionen waren jedoch gemäß § 15 Abs. 1 Z. 5 als Zuwendungen öffentlich rechtlicher Körperschaften steuerbefreit.

Um auch in Hinkunft derart attraktive Sonderaktionen, die den Umsatz der Gesellschaft und damit den Abgabenertrag überproportional steigern, für die Gesellschaft zu ermöglichen, sollte daher in Analogie zu der Befreiung, in deren Genuß die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung kam, in § 15 Erbschaftssteuergesetz und seinem Abs. 1 eine neue Ziffer 17 angefügt werden, die lautet.

Textierungsvorschlag:

§ 15 Abs. 1 Z. 17: Steuerfrei bleiben außerdem

**Z. 17 Zuwendungen des Konzessionärs nach § 14 des Glücksspielgesetzes
BGBL. ... /89 an einzelne Spielteilnehmer.**

3. UmsatzsteuerG

In § 16 Abs. 7 des Entwurfes ist nunmehr geregelt, daß der Konzessionär im Falle einer Zusammenlegung (Poolung) von ihm übertragenen Glücksspielen mit Spielen von Glücksspielbetreibern im Ausland nähere Bestimmungen für eine Poolung der Spiele in die Spielbedingungen aufzunehmen hat.

Da der Gesetzgeber nunmehr in den zitierten Paragraphen ausdrücklich auf Poolungen mit Glücksspielbetreibern im Ausland eingeht und für diese Regelungsmechanismen vorsieht, sollten die entsprechenden Regelungen im Umsatzsteuergesetz Aufnahme finden, da eine, im Rahmen von Poolungen allfällig zur Vorschreibung gelangende Umsatzsteuer, für die Leistungen über die Grenze aus der Abwicklung in all ihren Ausformungen eine Verteuerung darstellt, die für einen Glücksspielbetreiber im Ausland die Attraktivität einer Poolung mit dem österreichischen Konzessionär derart mindern könnte, daß sie von einer internationalen Kooperation mit dem österreichischen Konzessionär Abstand nehmen könnten.

Dies würde eine Reduzierung der Quoten bedeuten (Totalisatorprinzip) und es wäre die Gefahr gegeben, daß der Konzessionär international, insbesondere im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung eines EG-Marktes einerseits an Kompetenz verlieren würde, andererseits an Wettbewerbsvorsprung und damit Wettbewerbsfähigkeit, sodaß in Hinkunft Poolungen gesetzlich zwar vorgesehen, für potentielle Partner aber finanziell wie imagemäßig unattraktiv würden.

- 15 -

Insbesondere im Hinblick auf die durch den Österreichischen Konzessionär für den ausländischen Partner im Rahmen einer Poolung vorgenommenen Verarbeitungstätigkeiten und die im Rahmen derartiger Verträge vereinbarten Verarbeitungsgebühren - die erfahrungsgemäß sehr knapp kalkuliert sind - müßte daher unter dem Aspekt finanzieller Rentabilität aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine Befreiung von der Umsatzsteuer vorgesehen werden, da ansonsten für einen Glücksspielbetreiber im Ausland zwar ein Interesse an der Poolung von Gewinnquoten bestehen könnte, die Verarbeitungsleistung jedoch in das Ausland verlagert würde, was bei Betrachtung eines Aspektes der Nationalökonomie dem gesamten Gemeinwesen durch den Verlust von Arbeitsplätzen und damit wieder der Reduktion des Bruttosozialproduktes im Inland abträglich wäre. Zur Gewährleistung einer internationalen Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gebiet von Kooperationen über die Grenze und Verlagerung von Verarbeitung aufgrund von Glücksspiel-know how ins Inland sollten daher im Umsatzsteuergesetz nachfolgende Ergänzungen vorgenommen werden.

Textierungsvorschlag:

§ 6 Z. 9 lit. d) "Umsatzsteuergesetz":

Die Umsätze der vom Bund im Rahmen des Glücksspielmonopols durchgeführten Glücksspiele, die die amtlich festgesetzten Vergütungen die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung für die Mitwirkung im Rahmen der Verwaltung von Einrichtungen des Glücksspielmonopols zuerkannt werden, die Umsätze und Vergütungen der vom Konzessionär nach § 14 des Glücksspielgesetzes BGBl. Nr./89 im Rahmen des Glücksspielmonopols durchgeführten Glücksspiele, die Umsätze und Vergütungen des Konzessionärs im Rahmen von Poolungen mit Glücksspielbetreibern im Ausland, sowie die vom Konzessionär geleisteten Vergütungen an die Österreichische Postsparkasse für die Mitwirkungen der Abwicklung der im Rahmen des Glücksspielmonopols durchgeführten Ausspielungen, die Zuwendungen im Sinne des § 28 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes und die mit dem Betrieb von Spielbanken, denen eine Bewilligung gemäß § 22 des Glücksspielgesetzes erteilt wurde, unmittelbar verbundenen Umsätze;

- 16 -

Im Hinblick auf die obgenannten Verarbeitungsleistungen sollte § 9 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes durch Ergänzung einer neuen Ziffer 9 eine Umgestaltung erfahren wie folgt.

Textierungsvorschlag:

Die folgenden Leistungen sind steuerfrei, wenn sie für einen ausländischen Auftraggeber, der die für den ausländischen Abnehmer geforderten Voraussetzungen (§ 7 Abs. 1. Z 1.) erfüllt, bewirkt werden:

9) Die Umsätze und Vergütungen für die Mitwirkung bei Spielauswertungen.

4. Bundesabgabenordnung

Das Glücksspielgesetz im vorliegenden Entwurf normiert in § 16 Abs. 9, daß neben dem Losdruck auch die Skartierung unverkaufter Lose unter Aufsicht der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung durchzuführen ist.

Die bisher gehandhabte Übung bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung zeigt, daß die Skartierungsfristen für unverkaufte Lose der Klassenlotterie sowie der Sofort- und Nummernlotterie bei der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung gegenwärtig mit der Dauer weniger Monate bemessen sind.

Diese kurzen Aufbewahrungsfristen erklären sich zwingend aus der Höhe der für die Brieflotterie und die Klassenlotterien aufgelegten Serien bzw. Losanzahlen, die bei der Brieflotterie zur Zeit 4,2 Millionen, bei der Klassenlotterie 125.000 ganze Lose pro Lotterie betragen.

Die körperliche Aufbewahrung der nicht verkauften rückgelangten Lose bedarf daher eines enormen Raumangebotes, sofern die Aufbewahrung über die zur Zeit gegebenen Minimalfristen hinausgehen.

- 17 -

Da die gegenständlichen, unverkauften und retournierten Lose aus Brief- und Klassenlotterie jedoch als Belege im Sinne des § 132 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung betrachtet werden können, sollte im Hinblick auf einen, bei siebenjähriger Aufbewahrungsfrist gegebenen überproportionalen Lagerraumbedarf für unsere Gesellschaft im Fall der Konzessionserteilung eine Abänderung bzw. Ergänzung des § 132 der Bundesabgabenordnung dahingehend erfolgen, daß die Aufbewahrungsfrist für die genannten Belege auf drei Monate verkürzt wird.

Dem geltenden § 132 Abs 1 BAO könnte daher nachfolgende Bestimmung angefügt werden.

Textierungsvorschlag:

Die Aufbewahrungsfrist für die zu den Büchern und Aufzeichnungen des Konzessionärs gemäß § 14 des Glücksspielgesetzes BGBL Nr. .../89 gehörigen, der Skartierung unterworfenen Belege beträgt hingegen 3 Monate. Die Frist läuft vom Zeitpunkt des Einlangens sämtlicher zur Skartierung bestimmter Lose einer Serie bzw. Lotterie beim Konzessionär.

Unter der Bedingung der gegenständlichen Änderung der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung ist die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen und fristentsprechenden Lagerung der zur Skartierung bestimmten Belege durch unsere Gesellschaft möglich, andernfalls ein nahezu unlösbarer Raummangel die Folge wäre.

Österreichische Lotto Toto Gesellschaft m.b.H.